

Die Ausführungen eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers beruhen auf den in der Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen und der Auffassung des Kollektivs. In bezug auf diese Feststellungen legt der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger die Meinung des beauftragenden Kollektivs über Tat und Täter in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen dar. (Daneben kann durchaus die Vernehmung eines Vertreters eines Kollektivs notwendig werden.) Indem der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger die Meinung seines Kollektivs vorträgt, Beweisanträge in der Hauptverhandlung stellt, zu den erhobenen Beweisen Stellung nimmt und seine Auffassung zur Strafzumessung darlegt, hilft er dem Gericht bei der Erforschung der Wahrheit und der Findung einer gerechten Entscheidung. Er trägt durch sein Auftreten bei Gericht und durch die Mitwirkung bei der Auswertung des Verfahrens zur Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Verhütung weiterer Straftaten, zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Erziehung des Rechtsverletzers bei. Daraus resultieren auch die Stellung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers im Strafprozeß und seine größeren Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Vertreter des Kollektivs.

Im Gegensatz zu der von Lübchen/Naumann/Oehmke vertretenen Auffassung³ sind wir der Meinung, daß die Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers nicht Beweismittel sind. Das hat nichts mit Zweifeln an der Objektivität der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger zu tun. Die gesellschaftlichen Verteidiger bzw. Ankläger tragen durch ihre gesamte Tätigkeit zur Erforschung der objektiven Wahrheit bei. Der Gesetzlichkeit würde es aber widersprechen, wollte man ihren Angaben Beweiswert beimessen. Alle der Urteilsfindung zugrunde liegenden Tatsachen müssen grundsätzlich auf Beweise gestützt werden, die in der Hauptverhandlung zu erheben sind. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen von Schindler über die Gesetzlichkeit der Aufklärungs- und Untersuchungs-tätigkeit⁴. In der Sowjetunion und in anderen sozialistischen Staaten sind die Regelung und die Praxis entsprechend. Bei der Regelung der Aufgaben und der Stellung der Vertreter der Kollektive der Werktätigen im Rechtspflegeerlaß spielten diese Erwägungen eine Rolle.

Mit der dargelegten Auffassung wird eine prinzipienlose Vermischung der Aufgaben der Vertreter der Kollektive der Werktätigen und der Aufgaben gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger vermieden und dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung Rechnung getragen. Die Gesetzlichkeit der Beweiserhebung und Wahrheitserforschung ist eine wichtige Voraussetzung für die Überzeugungskraft des Gerichtsverfahrens.

Als gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger können nur Vertreter der im Rechtspflegeerlaß bezeichneten gesellschaftlichen Organe und Organisationen sowie von relativ gefestigten Kollektiven der Werktätigen zugelassen werden. Die Anforderungen an das Kollektiv dürfen aber nicht überspitzt werden. Wenn es in dem bereits erwähnten Beschluß des Plenums des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) heißt: „Gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger können nur aus Kollektiven zugelassen werden, die durch eine längere gemeinsame Arbeit gute Arbeitsergebnisse aufweisen und Verantwortung für die Festigung unserer sozialistischen Produktionsverhältnisse bewiesen haben“, so können wir dem nicht folgen.

3 a. a. O., S. 627.

⁴ Schindler, „Zur Erforschung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Strafprozeß“, NJ 1963 S. 618 ff.

Unseres Erachtens ist bei der Entscheidung über die Zulassung gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu prüfen, ob ein echter gesellschaftlicher Auftrag eines nach dem Rechtspflegeerlaß dazu berechtigten gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs vorliegt und ob durch die Mitwirkung die umfassende Erforschung der objektiven Wahrheit gefördert sowie die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens erhöht wird. Nur insofern spielt die Stärke und Festigkeit des Kollektivs eine Rolle. Ein eben erst gebildetes Kollektiv wird häufig noch nicht die notwendige Autorität und die erforderlichen Erfahrungen besitzen, die für die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers verlangt werden. Natürlich muß es sich nicht immer um ein Arbeitskollektiv handeln, wenn dies auch im Vordergrund steht. Keineswegs dürfen irgendwelche formalen Kriterien, z. B. die Dauer des Bestandes des Kollektivs, allein Grund für die Nichtzulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers sein. Jedes Kollektiv wächst mit seinen Aufgaben, wie die Erfahrungen mit der Tätigkeit der Konfliktkommissionen zeigen.

Zur Gewinnung und Zulassung von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern

Das Untersuchungsorgan, die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen den gesellschaftlichen Organen und Kollektiven helfen, die Aufgaben eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers zu verstehen. In geeigneten Fällen sollten sie auch deren Beauftragung empfehlen, denn die Mitwirkung der Öffentlichkeit darf nicht dem Selbstlauf überlassen werden. Keinesfalls aber dürfen die Organe der Strafrechtspflege die Delegation eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers administrativ fordern, wie es in Einzelfällen geschehen ist. Das stellt einen Eingriff in die Rechte der gesellschaftlichen Organe oder Kollektive dar und muß sich letztlich hemmend auf die Entwicklung ihrer Initiative auswirken.

Als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger dürfen nur Vertreter gesellschaftlicher Organe und Organisationen sowie von Kollektiven der Werktätigen zugelassen werden. Sie bedürfen dazu eines echten Auftrages durch das betreffende gesellschaftliche Organ oder Kollektiv. Dieser Auftrag kann durch die Übersendung oder Vorlage einer Protokollabschrift oder eines speziellen Auftrages bei der Antragstellung auf Zulassung nachgewiesen werden.⁵ Staatliche Verwaltungsorgane, aber auch Betriebsleiter können keinen gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger beauftragen. Es ist deshalb unzulässig, wenn der Leiter der Abteilung Volksbildung eines örtlichen Rates einen gesellschaftlichen Verteidiger beauftragt oder der Bürgermeister vom Rat der Gemeinde in seiner Funktion als Bürgermeister mit der gesellschaftlichen Anklage beauftragt wird. Insbesondere im letzten Fall wurde verkannt, daß staatlicher Anklagevertreter nach wie vor der Staatsanwalt ist, daß es generell um die weitere Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Lösung staatlicher Aufgaben geht.

Aus diesen Gründen hat der Staatsanwalt ebenfalls nicht das Recht, ohne ausdrücklichen Auftrag eines gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers bei Gericht zu beantragen. Seine Aufgabe ist es, dem gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv zu helfen, sich über die Delegation eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers schlüssig zu werden, denn das Gericht soll möglichst schon bei der Eröffnung des Verfahrens über die Zulassung entscheiden.

Dieser Beschluß ist nach gründlicher Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung unter Mitwirkung der

⁵ Vgl. Lübchen/Naumann/Oehmke, a. a. O., S. 626.